



Änderung der Verordnung über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Bern, 19. Oktober 2017

Die Bestimmungen werden nur soweit für das Verständnis erforderlich erläutert.

Titel

Gemäss den Gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) besteht die Abkürzung eines Erlassitels aus höchstens fünf Buchstaben (GTR 17; die Ausnahme von GTR 18 ist vorliegend nicht anwendbar). Die Abkürzung "V Stab BR NAZ" wird deshalb auf vier Buchstaben gekürzt.

Ingress

Wie die vorliegende Änderung soll auch die neue Armeeorganisation am 1. Januar 2018 in Kraft treten, weshalb der Ingress entsprechend anzupassen ist (der geltende Ingress würde auf eine veraltete bzw. nicht mehr existente Bestimmung verweisen).

Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b

Neu sollen nicht nur militärdienstpflichtige Angestellte der Nationalen Alarmzentrale (NAZ), sondern des gesamten Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) eingeteilt werden können.

Der NAZ werden in ihrer Funktion als Einsatz- und Supportelement des Bundestabes Mitarbeitende des gesamten BABS zugewiesen; diese sollen sofern dienstpflichtig auch in den Stab BR NAZ eingeteilt werden.

Art. 12 Dienstverschiebung

Neu ist auf die in Artikel 93 der neuen Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP, SR ...), die ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft treten soll – genannten Weisungen der Gruppe Verteidigung zu verweisen.

Art. 7 Abs. 3 und 5, 13 und 14

Da im Rahmen der WEA auch die Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV, SR 512.21), die Verordnung über das militärische Kontrollwesen (VmK, SR 511.22) und die Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV, SR 510.911) angepasst bzw. zum Teil zusammengeführt werden, sind die heutigen Verweise anzupassen bzw. ganz wegzulassen (in Art. 14 ist der Verweis auf die VmK [bzw. neu VMDP] hinfällig, da die VMDP keine Art. 33 VmK entsprechende Norm enthält).

Inhaltlich bleiben die genannten Bestimmungen weitgehend unverändert.

Anhang

Ziff. 1: In den allgemeinen Bestimmungen ist der Verweis auf die MDV bzw. die neue VMDP anzupassen. Zudem ist der letzte Absatz ersatzlos zu streichen, da es neu keine Funktionen mit Doppelgrad mehr gibt.

Ziff. 2: Die für die stabseigenen Funktionen zu bestehenden Ausbildungsdienste werden gemäss WEA angepasst. Hinsichtlich Ziffer 4 (Maj oder Oberstlt) gilt SLG II, Teil 1 oder 2, je nach Funktion; der Entscheid liegt beim Kommandanten oder der Kommandantin.